

# RS Vwgh 1971/11/29 0387/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1971

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

ABGB §340;  
BauO OÖ 1875 §5 Abs4;  
BauRallg;  
EGZPO Art37 impl;  
1. ABGB § 340 heute  
2. ABGB § 340 gültig ab 01.01.1812  
  
1. EGZPO Art. 37 heute  
2. EGZPO Art. 37 gültig ab 23.09.1895

## Rechtssatz

Eine Baubewilligung sagt über die Zulässigkeit einer Bauführung in privatrechtlicher Hinsicht ebenso wenig etwas aus, wie die im § 5 vierter Absatz der Oberösterreichischen Bauordnung vorgesehene "Erklärung". Durch das Unterbleiben der Beschränkung des Bescheidspruches auf diese "Erklärung" (durch die Erteilung der Baubewilligung) wird daher eine Rechtsverletzung des Nachbarn, der privatrechtliche Einwendungen erhoben hat, nicht bewirkt (Hinweis auf E vom 2.12.1968, 1518/67, VwSlg 7455 A/1968). Eine Baubewilligung sagt über die Zulässigkeit einer Bauführung in privatrechtlicher Hinsicht ebenso wenig etwas aus, wie die im Paragraph 5, vierter Absatz der Oberösterreichischen Bauordnung vorgesehene "Erklärung". Durch das Unterbleiben der Beschränkung des Bescheidspruches auf diese "Erklärung" (durch die Erteilung der Baubewilligung) wird daher eine Rechtsverletzung des Nachbarn, der privatrechtliche Einwendungen erhoben hat, nicht bewirkt (Hinweis auf E vom 2.12.1968, 1518/67, VwSlg 7455 A/1968).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1971000387.X03

## Im RIS seit

24.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)